

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/3-161/204-1978, Bearbeiter Klappe  
Dr. Wais 2612

- 9. Mai 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Veranstaltungsgesetz geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Der § 24 des NÖ Veranstaltungsgesetzes regelt das Weitergelten von Bewilligungen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilt wurden. Da solche Bewilligungen nicht mehr in Kraft stehen, kann die Bestimmung entfallen.

Obwohl gegenwärtig eine weitreichende Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes vorbereitet wird, muß die vorliegende Novelle vorweggenommen werden, um eine zeitgerechte Wiederverlautbarung zu ermöglichen und damit dem Erfordernis des § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-1, zu genügen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Veranstaltungsgesetz geändert wird, der Verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
G r ü n z w e i g  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Prabner*